

Richtlinie

des Landkreises Konstanz als Allgemeine Vorschrift im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und Rates betreffend ÖPNV für die Rabattierung und Anwendung des landesweit einzuführenden Jugendtickets ab 1. März 2023 für das Gebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) im Landkreis Konstanz vom 20. März 2023

Regelungsbereich und Verpflichtung

1. Im VHB-Tarifgebiet wird zum 1. März 2023 das landesweite Jugendticket (LwJT) entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms „Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg“ angeboten. Die Dauer des Angebots richtet sich dabei nach der Frist des hierfür durch das Land Baden-Württemberg erteilten Förderbescheides. Voraussetzung ist die Zustimmung des VHB und seiner Gesellschafter sowie die Vorlage eines positiven Förderbescheides des Landes Baden-Württemberg.
2. Für die hierfür entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif wird ein Ausgleich nach folgender Ausgleichsregelung gewährt:

Ausgleichsregelung

1. Durch die Einführung des LwJT entstehen dem Verbund und damit den anspruchs- und ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zur Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils aus der Anwendung des landesweiten Jugendtickets gemäß der Förderrichtlinie des Landes einschließlich Anlage 1. Diese Anlage 1 ist dieser Richtlinie beigelegt.
2. Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhen für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmeverteilungsvertrages. Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist dabei auf die nach dem Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg jeweils zur Verfügung gestellte Ausgleichssumme begrenzt.
3. Der Landkreis Konstanz stellt sicher, dass die Ausgleichsmittel dem VHB zur Verfügung gestellt werden. Der VHB stellt sicher, dass die Mittel den jeweiligen ausgleichsberechtigten Gesellschaftern entsprechend der Beschlusslage des VHB ausbezahlt werden.

Überkompensationskontrolle

1. Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen und anzuwendenden Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation i.S. der VO 1370/2007 führen, haben die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen mit einer Trennungsrechnung sicherzustellen und nachzuweisen, dass sie mit dieser Ausgleichsregelung nicht überkompensiert sind. Die Regelungen der Satzung des Landkreises Konstanz gem. Art. 3 Abs. 2 VU (EG) 1370/2007 über die Rabattierung für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im ÖPNV gelten insoweit entsprechend.

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat diese Allgemeine Vorschrift in seiner Sitzung am 20. März 2023 beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 1. März 2023 in Kraft.

Konstanz, den 20. März 2023

gez. Zeno Danner, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.